

Hinweise für die Antragstellung

Nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz haben Beschäftigte im Land Brandenburg gegenüber ihrer Beschäftigungsstelle einen Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen zum Zwecke beruflicher, kultureller oder politischer Weiterbildung.

Die Anerkennung erfolgt durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Die Voraussetzungen der Anerkennung ergeben sich aus der Bildungsfreistellungsverordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. II, S. 57). Der Antrag ist vom Veranstalter unter Verwendung der amtlichen Vordrucke zu stellen. Diese sind für die Antragstellung in verschiedenen Bundesländern geeignet.

Für das Land Brandenburg ist Folgendes zu beachten:

- Der Antrag auf Anerkennung ist grundsätzlich für jede Veranstaltung gesondert einzureichen.
- Wiederholungsveranstaltungen können gemeinsam für mehrere konkrete Einzeltermine oder auch pauschal für beliebig viele Veranstaltungstermine innerhalb eines längeren Zeitraums von bis zu zwei Jahren anerkannt werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag fristgemäß - d. h. spätestens zehn Wochen vor Beginn der Veranstaltung - bei der Anerkennungsbehörde eingegangen sein muss. Bitte senden Sie Ihre Anträge direkt an unsere Bearbeitungsstelle Bildungsfreistellung im Staatlichen Schulamt Cottbus:

Staatliches Schulamt Cottbus
Bearbeitungsstelle Bildungsfreistellung
Frau Stahr, Frau Krause, Frau Swat
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus
Telefon: 0355/4866 - 524 oder - 210
E-Mail-Adresse: Bildungszeit@mbjs.brandenburg.de

• Dem **Antrag beizufügen** sind detaillierte Veranstaltungsprogramme, aus denen mindestens hervorgehen muss:

- der Veranstaltungsablauf mit Zuordnung der Lerninhalte sowie der jeweils genauen Zeitangaben (täglicher Stundenplan)
- die Zielgruppe der Veranstaltung
- die Lernziele der Veranstaltung
- die Lehr- und Lernformen zur Vermittlung der Lerninhalte

• Der **Vordruck für die Angaben zum Veranstalter** ist von denjenigen Veranstaltern einzureichen, die hier erstmals einen Anerkennungsantrag stellen. Ansonsten ist dieser Bogen bitte nur dann auszufüllen, wenn sich hinsichtlich der bekannten Angaben Änderungen ergeben haben.

• Mit dem Anerkennungsbescheid erhalten Sie je ein Muster für eine **Anmeldebestätigung** und eine **Teilnahmebescheinigung**, die den Teilnehmenden mit Bildungsfreistellung kostenfrei auszustellen sind.

• Ferner ist dem Bescheid ein **Berichtsbogen** für statistische Angaben beigelegt, der vom Veranstalter auszufüllen und an die Anerkennungsbehörde zurückzusenden ist. Die Berichtsbögen können auch gesammelt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.

• Beim **Vorliegen von Berliner Anerkennungen** gibt es Erleichterungen im Verfahren. Diese Anerkennungen werden übernommen und gelten auch im Land Brandenburg als anerkannt, sofern die Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BFV gewahrt sind (Teilnahmebescheinigung am Ende der Veranstaltung und Gewährleistung des Zutritts für Bedienstete des zuständigen Ministeriums) und der entsprechende Bescheid nicht älter ist als zwei Jahre. In diesen Fällen sind der Anerkennungsbehörde formlos oder hilfsweise im amtlichen Vordruck zumindest folgende Daten mitzuteilen:

- Name des Veranstalters, postalische Adresse des Veranstalters, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mailadresse des Veranstalters und Ansprechperson (Nr. 1 amtlicher Vordruck),
- Bezeichnung der Veranstaltung (Nr. 2 amtlicher Vordruck),
- Veranstaltungstermin (Nr. 3 amtlicher Vordruck),
- Veranstaltungsort, ohne Adresse (Nr. 4 amtlicher Vordruck),
- Zuordnung zu einem Bildungsbereich (berufliche, kulturelle oder politische Weiterbildung (Nr. 6 amtlicher Vordruck),
- Zielgruppe der Veranstaltung (Nr. 8 amtlicher Vordruck)
- Ablehnung oder Zustimmung zur Veröffentlichung der Veranstaltungsinformation (Nr. 9 amtlicher Vordruck) und eine
- Kopie des Berliner Anerkennungsbescheides.

Eine Verwendung des amtlichen Vordrucks reduziert den Arbeitsaufwand der Anerkennungsbehörde. Eine Vorlage von Veranstaltungsprogrammen ist beim Vorliegen einer Berliner Anerkennung nicht erforderlich. Die Anerkennung der Veranstaltung auch im Land Brandenburg wird dann vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport schriftlich bestätigt.

(letzte Änderung am 18.10.2023)